

Geschäftsordnung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Entsprechend § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW besteht der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde aus 16 Mitgliedern. Im Kreis Coesfeld setzt er sich zusammen aus:
 1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V.,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
 6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Nordrhein-Westfalen e. V.,
 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
 10. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
2. Der Kreistag des Kreises Coesfeld wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Für jedes Mitglied des Beirats ist in einem besonderen Wahlgang eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerberinnen/Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte.

4. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Die/der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden im Amt.

§ 2

Aufgaben des Beirats

Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW soll der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Mitwirkungsbefugnisse erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet.

§ 3

Der Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des ältesten Beiratsmitgliedes in seiner konstituierenden Sitzung ohne Aussprache die/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode.
2. Sind mehrere Kandidatinnen/Kandidaten für das Amt der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen worden, so ist eine schriftliche geheime Wahl durchzuführen. Liegt jeweils nur ein Vorschlag vor, kann öffentlich abgestimmt werden.
3. Es ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
4. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden im Beirat vor Ablauf der Amtsperiode oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 4

Stellung und Aufgabe der/des Vorsitzenden

1. Die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Beirats. Sind beide verhindert, wird die Beiratssitzung von dem ältesten anwesenden Beiratsmitglied geleitet.

2. Die/Der Vorsitzende ist die Sprecherin/der Sprecher des Beirats. Sie/er unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll sie/er vor Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Beirats herbeiführen. Ist dieses wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist analog nach Nr. 3 Satz 2 zu handeln.
3. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann die/der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden. Sie/er hat vor Abgabe einer Stellungnahme nach Möglichkeit die Auffassung mindestens eines Beiratsmitgliedes der in § 1 Ziffer 1 bis 3 sowie mindestens eines Mitgliedes der in § 1 Ziffer 4 bis 10 genannten Verbände einzuholen. Über die abgegebene Stellungnahme unterrichtet sie/er den Beirat in der nächsten Sitzung.

§ 5

Einberufung des Beirats

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Beiratsmitglied den Beirat ein.
2. Die/der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
3. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. in begründeten Ausnahmefällen nachzureichen.
4. Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
5. Die untere Naturschutzbehörde nimmt durch geeignete Funktionsträgerinnen/-träger an der Sitzung teil.
6. Die im Kreisgebiet vertretenen Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden

§ 6

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzung des Beirats wird von der/dem Vorsitzenden des Beirats im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirats sowie die untere Naturschutzbehörde vorbringen. Sie sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
3. Vor Eintritt in die Beratung hat die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
4. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden der Reihe nach behandelt. Der Beirat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7

Fragerecht der Beiratsmitglieder

1. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu den Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
2. Anfragen entsprechend Nr. 1 sollen spätestens bis zum 3. Werktag vor dem Sitzungstag des Beirats der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; gleichzeitig ist dem Landrat eine Abschrift zuzuleiten.
3. Anfragen entsprechend Nr. 1 werden mündlich ohne Erörterung in der Sitzung beantwortet. Die/der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen.
An die Beantwortung der Anfrage kann sich eine Beratung anschließen, sofern der Beirat zustimmt.
4. Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, können in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Sitzung des Beirats zu beantworten, wenn nicht die/der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist.

2. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Beirats erforderlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben.
5. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
6. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Stellvertretung

1. Die stellvertretenden Mitglieder sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten.
2. Soweit Mitglieder des Beirats verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben diese ihre Vertreterin/ihren Vertreter möglichst frühzeitig zu verständigen oder die untere Naturschutzbehörde um Benachrichtigung der Vertreterin/des Vertreters zu bitten. Die Abwesenheit des Mitgliedes ist der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
3. Sollten neben den Mitgliedern auch die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter an einer Sitzung teilnehmen, so haben diese lediglich als Zuhörer/Zuhörer das Beratungsrecht. Das Stimmrecht bleibt in diesem Fall dem Mitglied vorbehalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 10

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie den wesentlichen Teil der Beratungen erhalten. Sie soll den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.
2. Die untere Naturschutzbehörde ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Die/der vom Beirat in seiner ersten Sitzung zu bestellende Schriftführe-

rin/Schriftführer sowie deren/dessen Vertreterin/Vertreter sind von der Verwaltung zu stellen.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen

3. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung zugestellt. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen sind schriftlich der/dem Vorsitzenden und der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Der Beirat entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Änderungen aufgrund einer Einwendung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.11.2010 außer Kraft.

§ 12 Weitergehende Regelungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungen nicht enthalten sind, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld.